

und nicht etwa von Art. 16 StGHG korrespondiert. Danach wäre eine verbindliche Auslegung einer Verfassungsbestimmung anvisiert, das heisst, der Staatsgerichtshof müsste über die Auslegung des Begriffes "rechtskundig" in einer Entscheidung absprechen (Art. 39 Abs. 1 StGHG). Dies hätte aber nichts mit einem Gutachten zu tun, wie es Art. 16 StGHG versteht.

2. Probleme des Gesetzeswortlautes

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um die Frage, ob ein Gutachten erstellt werden soll oder nicht, steht die Textierung von Art. 16 StGHG, die offenkundig Probleme verursacht. Es überrascht daher nicht, wenn der Staatsgerichtshof mit der "inhaltlichen Reichweite" dieser Bestimmung nur schwer zurecht kommt. Die Praxis lässt demzufolge auch eine einheitliche Linie vermissen und präsentiert sich widersprüchlich. Wenn sie nach den Worten des Staatsgerichtshofes von Zurückhaltung geprägt ist, sagt dies noch nichts über die Beurteilungskriterien aus, die der Staatsgerichtshof an die Voraussetzungen eines Gutachtens anlegt. Sie taugt nicht als Prüfungsmaßstab, weil sie zu unbestimmt und ohne jeden Inhalt bleibt. Sie ist als Selbstbeschränkung¹³³ lediglich als allgemeines Verhaltensmuster zu werten, das über eine eingeschlagene Praxislinie keinen ausreichenden Aufschluss zu vermitteln vermag. Die Praxis selber lässt sich auch nur auf ein paar wenige Anhaltspunkte reduzieren, die kaum aussagekräftig sind, da die nähere Begründung fehlt. Dies trifft auch auf die vom Staatsgerichtshof inhaltlich als "Einschränkungen" bezeichneten Voraussetzungen für die Abgabe eines Gutachtens zu.¹³⁴

Vergegenwärtigt man sich, was Gegenstand eines Gutachtens sein kann, findet man eine Erklärung für diesen wenig befriedigenden Zustand. In Art. 16 StGHG heisst es, der Staatsgerichtshof habe zu "allgemeinen" Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes oder zu Gesetzes-

¹³³ Zur Kritik dieser "Begrenzungsformel" siehe Werner Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 11 f. mit weiteren Hinweisen.

¹³⁴ Dem Staatsgerichtshof gelingt es nicht darzutun, unter welchen Voraussetzungen ein Gutachten mit Rechtsprechung zu tun hat. Dies erfolgt ohne nähere Begründung, so dass hier davon abgesehen wird, die "Rechtsprechung" als Argumentationsfigur zu erwähnen. Zur Kritik siehe vorne S. 93 ff.